

1. Satzung

der Stadt Westerstede zur Änderung der Satzung über die Erhebung der Gebühren und die Inanspruchnahme der Wohnunterkünfte der Stadt Westerstede

Aufgrund der §§ 10, 58 und 111 Abs. 1 des Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Gesetz vom 29.01.2025 (Nds. GVBl. 2025 Nr. 3), und der §§ 2 und 3 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) vom 20.04.2017 (Nds. GVBl. S. 121) zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 22. September 2022 (Nds. GVBl. S. 589) hat der Rat der Stadt Westerstede in seiner Sitzung am 25.03.2025 folgende Satzung beschlossen:

- I. Die Satzung der Stadt Westerstede über die Erhebung von Gebühren und die Inanspruchnahme der Wohnunterkünfte der Stadt Westerstede vom 15.12.2020 in der gleichlautenden Fassung wird wie folgt geändert:

§ 1 Allgemeines

- (3) Zum Zwecke der Unterbringung der in Absatz 1 genannten Personen sind folgende Unterkünfte vorgesehen:

- a) Stadteigene Unterkünfte
- b) Wohncontainer
- c) Angemietete Wohnungen

§ 13 Gebührenmaßstab

- (4) Die Unterkünfte sind folgenden Kategorien zugeordnet:

- (a) Kategorie I: Gemeinschaftsunterkünfte
- (b) Kategorie II: Container
- (c) Kategorie III: Angemietete Wohnungen

§ 15 Gebühr

Für die Inanspruchnahme der jeweiligen Unterkünfte werden folgende Gebühren je Quadratmeter erhoben:

	Kategorie I	Kategorie II	Kategorie III
	Stadteigene Unterkünfte	Container	Angemietete Wohnungen
Nutzungsgebühr	8,45 €	13,72 €	15,55 €
Stromgebühr	4,45 €	7,86 €	2,15 €

- II. Diese Satzung tritt am 01. Juni 2025 in Kraft.

Westerstede, den 25.03.2025

Stadt Westerstede

Michael Rösner
Bürgermeister